

	Gemeindevorstandsvorlage	
	Vorlagen-Nr.: GV/1417/2011-2016	Vorlagenbearbeitung: Martin Stappel
Aktenzeichen: UB-149-231	Federführung: Stabsstelle Umwelt, Energie	Datum: 02.03.2016

Energie-Erzeugungsgesellschaft im Rheingau-Taunus-Kreis; hier: endgültige Fassung der Anstaltssatzung

Beratungsfolge	Behandlung
Gemeindevorstand	nicht öffentlich
Umweltausschuss	öffentlich
Haupt- und Finanzausschuss	öffentlich
Gemeindevertretung	öffentlich

Beschlussvorschlag:

1. Der als Anlage 1 dieser Beschlussvorlage beigefügte Entwurf der Satzung der „Anstalt für Erneuerbare Energien Rheingau-Taunus“ wird beschlossen.
2. Es wird zur Kenntnis genommen, dass die Kostenbeteiligung der Gemeinde Niedernhausen in jedem Falle deutlich unter 10.000 EUR liegen wird.

Reimann
Bürgermeister

Finanzielle Auswirkung:

Teilhaushalt: 531001
Sachkonto / I-Nr.:
Auftrags-Nr.:

Sachverhalt:

Mit Beschluss vom 23.09.15 hat die Gemeindevertretung Niedernhausen die Gründung einer Anstalt des öffentlichen Rechts (AöR) mit weiteren Kommunen des Rheingau-Taunus-Kreises beschlossen. Die zu gründende AöR soll sich sodann an der SolarProjekt Rheingau-Taunus GmbH (SPRT) beteiligen.

Der Gemeindevorstand wurde beauftragt, die Gründung der AöR zu vollziehen.

In Umsetzung des bereits getroffenen Beschlusses wurde der der ursprünglichen Beschlussvorlage beigefügte Satzungsentwurf vervollständigt und der Kommunalaufsicht zur Prüfung der Genehmigungsfähigkeit vorgelegt. Die Kommunalaufsicht hat sich in der Folge auch mit dem Regierungspräsidium Darmstadt als Obere Kommunalaufsichtsbehörde abgestimmt.

Als Ergebnis dieser Abstimmungen sind Änderungen gegenüber dem ursprünglichen Satzungsentwurf notwendig geworden, welche überwiegend formale Anforderungen betreffen. Weiterhin wurden noch bestehende Lücken des ursprünglichen Entwurfs - so z. B. Name der Anstalt und beteiligte Kommunen - ergänzt.

Wesentliche Änderungen sind:

1. Name der Anstalt

In dem nunmehr vorliegenden Satzungsentwurf wurde der Name der zu gründenden AöR ergänzt. In Anlehnung an die zukünftige Firmierung der SPRT soll die AöR den Namen „Anstalt für Erneuerbare Energien Rheingau-Taunus“ tragen. Durch den Namen wird zum einen der regionale Bezug auf den Rheingau-Taunus-Kreis, zum anderen auch die Fokussierung auf den Bereich erneuerbare Energien deutlich. Durch den Zusatz „Anstalt“ wird der Bezug zu einer Anstalt des öffentlichen Rechts hergestellt, was ein klares Unterscheidungsmerkmal zu der zukünftigen Firmierung der SPRT bietet.

2. Anpassung des Zwecks der Anstalt

Der Zweck der Anstalt war nach dem bisherigen Satzungsentwurf ausschließlich darauf ausgerichtet, eine Beteiligung an der SPRT zu halten. Um hinreichend deutlich zu machen, dass es sich bei dem Zweck der Anstalt um einen nach § 121 Abs. 1a HGO privilegierten Zweck, nämlich um eine Betätigung im Bereich der erneuerbaren Energien handelt, wurde der Zweck neu gefasst. Der Zweck der Gesellschaft wurde nun synchron zu der Regelung des § 121 Abs. 1a HGO gefasst und die Beteiligung an der SPRT stellt dabei eine Möglichkeit zur Zweckerreichung dar.

3. Streichung von § 8 und Neuregelung in § 7 des Satzungsentwurfs

Die im ursprünglichen Entwurf in § 8 verorteten Aufgaben der Gemeindevertretung wurden gestrichen und (teilweise) nach § 7 der Satzung überführt. Die ursprünglich vorgesehene Regelung war an der Anstalt des öffentlichen Rechts nach der HGO orientiert und ist auf eine gemeinsame Anstalt des öffentlichen Rechts nach dem KGG nicht übertragbar. Dies insbesondere aus dem Grund, dass es bei der gemeinsamen Anstalt des öffentlichen Rechts nicht **eine** Gemeindevertretung/Stadtverordnetenversammlung sondern **mehrere** gibt. Aus diesem Grund tritt an die Stelle „der“ Gemeindevertretung/Stadtverordnetenversammlung der Verwaltungsrat.

Über die in § 7 Abs. 5 vorgesehenen Einstimmigkeitserfordernisse, welche denen des § 29a Abs. 6 KGG entsprechen, wird eine hinreichende Kontrolle sichergestellt. Weiterhin wird durch § 7 Abs. 6 des jetzigen Satzungsentwurfs nochmals klargestellt, dass die Verwaltungsratsmitglieder nach § 29b Abs. 4 KGG weisungsgebunden sind, womit die Kontrolle durch die Stadtverordnetenversammlungen bzw. Gemeindevertretungen der Träger jederzeit sichergestellt wird.

Ebenso wird durch die Regelung in § 7 Abs. 7 das „Vetorecht“ einer Anstaltsträgerin betreffend ein Projekt im eigenen Gebiet dargestellt. Hierüber ist auch der Beschluss der Gemeindevertretung Niedernhausen zur Ablehnung von Windkraftanlagen durchsetzbar, soweit diese auf dem Gebiet der Gemeinde Niedernhausen geplant würden.

Die Änderungen des Satzungsentwurfs erfordern aufgrund rechtlicher Anforderungen eine

bestätigende Beschlussfassung nach § 51 Nr. 6 HGO über die nun vorliegende Satzungsfassung, weshalb der vorgeschlagene Beschluss zu erlassen ist.

Hinweis zum Beschluss der Gemeindevertretung vom 23.09.15 in Hinblick auf die Kostenbeteiligung der Gemeinde Niedernhausen:

Im o. g. Beschluss wurde die Kostenbeteiligung der Gemeinde Niedernhausen auf maximal 10.000 EUR begrenzt. Zur Sicherstellung dieser Vorgabe wurde die minimal und maximal mögliche Kostenbeteiligung (s. Anlage 2) berechnet:

- a) **Mindestbetrag**, sofern alle Kommunen, bei denen der Beschluss noch nicht gefasst ist, **im Sinne des Beschlussvorschlags** entscheiden: 6.403,19 EUR
- b) **Höchstbetrag**, sofern alle Kommunen, bei denen der Beschluss noch nicht gefasst ist, **gegen** den Beschlussvorschlag entscheiden würden: 7.534,05 EUR

Damit wird die Höchstgrenze von 10.000 EUR in jedem Falle **deutlich unterschritten**.

Martin Stappel
Umweltbeauftragter

Anlagen:

Anlage 1: Mit der Kommunalaufsicht abgestimmte Endfassung der Anstaltssatzung

Anlage 2: Ermittlung der Kostenbeteiligung